

Infoblatt

Private Kfz-Nutzung bei Personenunternehmen

Stand April 2010

Inhalt

1. Allgemeines
2. Zuordnung eines Pkw zum Betriebsvermögen
 - a) Notwendiges Betriebsvermögen
 - b) Gewillkürtes Betriebsvermögen
 - c) Privatvermögen
3. Nachweis des betrieblichen Nutzungsumfangs
 - a) Betriebliche Fahrten
 - b) Mehrere tägliche Fahrten Wohnung – Betrieb
 - c) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
 - d) Repräsentative Aufzeichnung
 - e) Private Nutzung erfolgt mit Privat-Pkw
4. Ansatzmethoden der privaten Kfz-Nutzung
 - a) Fahrtenbuchmethode
 - b) 1 %-Methode
 - c) Schätzungsmethode
5. Fahrten Wohnung – Betrieb
6. Nutzung des Betriebs-Pkw für andere Einkunftsquellen
7. Private Kfz-Nutzung bei Kastenwagen bzw. Werkstattwagen
8. Fahrtenbuch
 - a) Anforderungen an die Eintragungen im Fahrtenbuch
 - b) Geschlossene Form
 - c) Elektronisches Fahrtenbuch
 - d) Mehrere Fahrzeuge
 - e) Wechsel der Methode
9. Weitere Informationen

1. Allgemeines

Der vorliegende Infobrief informiert Sie über die private Kfz-Nutzung bei Personenunternehmen (Einzelfirmen, Einzelpraxen, Personengesellschaften). Für die Besteuerung der Kfz-Nutzung beim Arbeitnehmer wird ein eigener Infobrief aufgelegt.

Dem Infobrief liegt die aktuelle Rechtslage zu Grunde und gibt Ihnen auch Gestaltungshinweise an die Hand.

2. Zuordnung eines Pkw zum Betriebsvermögen

Wichtig:

Die Zuordnungsregeln sind für jeden Pkw gesondert anzuwenden.

a) Notwendiges Betriebsvermögen (betriebliche Nutzung über 50 %)

Liegt die betriebliche Nutzung eines Fahrzeugs bei mehr als 50 %, so handelt es sich ertragsteuerlich um notwendiges Betriebsvermögen.

Ertragsteuerrechtlich sind bei Ausweis des Pkw im Betriebsvermögen sämtliche Aufwendungen als Betriebsausgaben zu erfassen. Die private Nutzung ist nach den Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) entweder mit dem pauschalen Nutzungswert von 1 % des Bruttolistenpreises oder anhand eines Fahrtenbuches zu ermitteln.

b) Gewillkürtes Betriebsvermögen (betriebliche Nutzung von 10 – 50 %)

Liegt die betriebliche Nutzung eines Fahrzeugs zwischen 10 – 50 % der Gesamtnutzung, so handelt es sich ertragsteuerlich entweder um gewillkürtes Betriebsvermögen oder wahlweise um Privatvermögen.

Wird der Pkw in diesem Fall als Betriebsvermögen ausgewiesen, so sind wie beim notwendigen Betriebsvermögen sämtliche Aufwendungen als Betriebsausgaben zu erfassen. Die private Nutzung kann aber bei diesem Fahrzeug nicht nach der 1 %-Regelung ermittelt werden.

Die private Kfz-Nutzung ist entweder nach der Schätzungsmethode (privater Nutzungsanteil somit mindestens 50 % der Kosten) oder anhand eines Fahrtenbuches zu ermitteln.

c) Privatvermögen

Die Zuordnung zum Betriebsvermögen scheidet dann aus, wenn die betriebliche Nutzung nicht mindestens 10 % beträgt. In diesem Fall sind die Aufwendungen für die betrieblichen Fahrten mit den anteiligen Kosten über Einlage zu erfassen.

3. Nachweis des betrieblichen Nutzungsumfangs

a) Betriebliche Fahrten

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen (§ 4 Abs. 4 EStG). Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

Die nachfolgenden Fahrten sind betrieblich verursacht:

- Fahrten zu Geschäftsfreunden (Kunde, Lieferant, freie Mitarbeiter)
- Fahrten zu betrieblichen Fortbildungsmaßnahmen
- Fahrten zum Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen
- Fahrten zwischen verschiedenen Betriebsstätten
- Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb
- Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

b) Mehrere tägliche Fahrten Wohnung - Betrieb

Die Problematik „mehrere tägliche Fahrten Wohnung – Betrieb“ war bisher nicht geklärt. Nun regelt das BMF-Schreiben vom 18.11.2009, dass sämtliche Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb bei der Ermittlung des betrieblichen Nutzungsumfangs zu berücksichtigen sind.

c) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Um Nachteile zu vermeiden, ist dringend die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches anzuraten. Sollte ein Fahrtenbuch nicht geführt werden, so empfehlen wir die betrieblichen Fahrten für einen repräsentativen Zeitraum aufzuzeichnen, um den betrieblichen Anteil nachweisen zu können.

d) Aufzeichnungen für repräsentativen Zeitraum

Ein Nachweis der betrieblichen Nutzung ist nicht erforderlich, wenn sich bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ergibt, dass der Pkw zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird.

Sollte die betriebliche Nutzung von mehr als 50 % nicht eindeutig klar sein, ist bei den Personenunternehmen der Nachweis zu führen. Dies kann zum einen durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erfolgen.

Zum Nachweis der Betriebsvermögenseigenschaft genügt aber auch die ausschließliche Aufzeichnung der betrieblichen Fahrten (ähnlich wie bei einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch).

Hierzu führt das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 18.11.2009 aus:

„Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist vom Steuerpflichtigen darzulegen und glaubhaft zu machen. Dies kann in jeder geeigneten Form erfolgen. Auch die Eintragungen in Terminkalendern, die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber den Auftraggebern, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen können zur Glaubhaftmachung geeignet sein. Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i. d. R. 3 Monate) glaubhaft gemacht werden. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus.“

Das Fahrverhalten in dem Drei-Monats-Zeitraum muss dem Fahrverhalten während des restlichen Jahres entsprechen.

Wurde der betriebliche Nutzungsumfang des Kraftfahrzeugs einmal dargelegt, so ist - wenn sich keine wesentlichen Veränderungen in Art oder Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ergeben - auch für die folgenden Veranlagungszeiträume von diesem Nutzungsumfang auszugehen. Ein Wechsel der Fahrzeugklasse kann im Einzelfall Anlass für eine erneute Prüfung des Nutzungsumfangs sein.

e) Private Nutzung erfolgt mit Privat-Pkw

Der Ansatz der 1 %-Regelung kann nicht mit der Behauptung „für die private Nutzung steht ein Privat-Pkw“ zur Verfügung vermieden werden. Auch wenn im Privatvermögen ein Pkw für die Privatnutzung zur Verfügung steht, ist für einen im Betriebsvermögen vorhandenen Pkw die 1 %-Regelung anzusetzen (außer es erfolgt ein Nachweis über die tatsächliche Höhe der privaten Nutzung des Betriebs-Pkw).

4. Ansatzmethoden der privaten Kfz-Nutzung

Befindet sich das Fahrzeug im Betriebsvermögen, so ist die private Kfz-Nutzung nach einer der drei nachfolgenden Methoden zu ermitteln.

a) Fahrtenbuchmethode

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt und liegt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor, so ist die private Kfz-Nutzung nach dem tatsächlichen Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Fahrten zu ermitteln. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen Kosten des Fahrzeugs.

b) 1 %-Methode

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt und liegt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht vor, so ist die private Kfz-Nutzung monatlich mit 1 % zu ermitteln.

Als Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung dient der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer.

Wichtig:

Seit 1. Januar 2010 gilt leider nicht mehr die Aussage, dass für jeden Nutzer nur 1 Fahrzeug heranzuziehen ist. Sämtliche Pkw, die privat genutzt werden können und für die kein Fahrtenbuch vorliegt, sind der 1 %-Regelung zu unterwerfen.

Beispiel

Herr Himmelhuber, verheiratet, 1 volljährige Tochter in seinem Haushalt, hat in seinem Betriebsvermögen 5 Pkw. Fahrtenbücher werden nicht geführt. Für jedes Fahrzeug liegt eine betriebliche Nutzung von mehr als 50 % vor.

Das neue BMF-Schreiben vom 18.11.2009 regelt, dass für alle Fahrzeugen, die privat genutzt werden können (außer die Nichtnutzung wird nachgewiesen), die 1 %-Werte anzusetzen sind.

Pkw Nr.	Listenpreis brutto in Euro	Entnahme in Euro
1	40.000,00	
2	32.000,00	
3	25.000,00	
4	20.000,00	
5	<u>14.000,00</u>	
Summe	131.000,00	
1 %	1.310,00	
x 12	x 12	15.720,00
USt 19 % von (80 % v. 15.720)		<u>2.389,44</u>
Bruttoentnahme		18.109,44

c) Schätzungsmethode

Wird das Fahrzeug bis zu höchstens 50 % betrieblich genutzt und liegt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor, so ist die private Kfz-Nutzung nach dem geschätzten Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Fahrten zu ermitteln. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen Kosten des Fahrzeugs.

5. Fahrten Wohnung - Betrieb

Liegen Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb vor, so sind die Aufwendungen für diese Fahrten auf 0,30 Euro je Entfernungskilometer begrenzt. Soweit die Aufwendungen für diese Fahrten über dem Wert der Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) liegen, sind die Aufwendungen insoweit nicht abziehbar.

6. Nutzung des Betriebs-Pkw für andere Einkunftsquellen

Wird das betriebliche Kraftfahrzeug auch im Rahmen anderer Einkunftsarten verwendet, sind die auf diese außerbetrieblichen Fahrten entfallenden Kosten nicht mit der privaten Kfz-Nutzung abgegolten. Dies sind z.B. gelegentliche Fahrten zum vermieteten Objekt, das bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erfasst ist.

Wichtig:

Aus Vereinfachungsgründen wird einkommensteuerrechtlich auf den Ansatz einer zusätzlichen Entnahme verzichtet, soweit diese Fahrten bei der anderen Einkunftsart keinen Abzugsbeschränkungen unterliegen und dort nicht abgezogen werden (so Tz. 17 des BMF-Schreibens vom 18.11.2009).

7. Private Kfz-Nutzung bei Kastenwagen bzw. Werkstattwagen

Mit Urteil vom 18.12.2008, VI R 34/07, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Fahrzeug, das aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, nicht unter die 1 %-Regelung fällt.

Bei dem vom BFH entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob für Kastenwagen, wie sie typischerweise von Handwerkern benutzt werden, ein privater Nutzungsanteil zu versteuern ist.

Im Streitfall war neben einem ganz normalen Pkw noch ein zweisitziger Kastenwagen, der hinten keine Seitenscheiben hat, vorhanden. Anstelle dessen war eine Werbeaufschrift angebracht. Hinter den Vordersitzen befanden sich fest eingebaute Materialschränke und Werkzeugfächer. Eine Versteuerung von Privatfahrten und Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte erfolgte beim Kastenwagen nicht, da eine private Kfz-Nutzung nicht vorlag. Ein Fahrtenbuch wurde für den Kastenwagen nicht geführt.

Will das Finanzamt trotzdem eine private Kfz-Nutzung ansetzen, so liegt die Beweislast beim Finanzamt. Das Finanzamt kann sich nicht auf den sog. Beweis des ersten Anscheins berufen.

8. Fahrtenbuch

a) Anforderungen an die Eintragungen im Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschaftsjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden.

Die Hürden für die Anerkennung eines Fahrtenbuches waren und sind sehr hoch. So hat der Bundesfinanzhof bereits mehrfach entschieden, welche Angaben sich aus dem Fahrtenbuch ergeben müssen. Dies sind:

- Amtliches Kennzeichen des Pkw (z.B. auf Umschlag des Fahrtenbuches)
- Datum bei jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Umweg-Kilometer (Bundesfinanzhof: nein, Finanzverwaltung ja)
- Zusätzlich bei betrieblichen/geschäftlichen Fahrten (nicht bei privaten Fahrten):
 - Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)
 - Reisezweck
 - aufgesuchte Geschäftspartner
 - für Fahrten Wohnung - Betrieb genügt ein Vermerk im Fahrtenbuch
- Privatfahrten sind einzeln aufzuzeichnen, der Grund, Reiseziel und der Reiseweg brauchen nicht benannt werden

Das Reiseziel muss bei betrieblichen Fahrten grundsätzlich genau benannt werden; d.h. bloße Ortsangaben genügen nicht. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn sich aus der Ortsangabe zweifelsfrei – z.B. aufgrund einer ergänzenden Unterlage – ergibt, welcher Kunde oder Geschäftspartner aufgesucht wurde.

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird.

Fehlen die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeuges bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

Uhrzeiten:

Die Angabe von Uhrzeiten im Fahrtenbuch ist freiwillig. Die Angabe ist dann zu empfehlen, wenn Mehraufwand für Verpflegung geltend gemacht wird.

b) Geschlossene Form

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in äußerlich geschlossener Form geführt werden. In diesem Fahrtenbuch sind die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben.

Der BFH fordert, dass die Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

c) Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden.

Sog. Excel-Fahrtenbücher sind nach der Rechtsprechung nicht anzuerkennen, da sich nachträgliche Veränderungen nicht erkennen lassen.

d) Mehrere Fahrzeuge

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren auch privat genutzten betrieblichen Kfz nur für einzelne der Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die anderen auch privat genutzten Kfz die sog. Ein-Prozent-Regelung wählen.

Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z.B. für das abbeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.

e) Wechsel der Methode

Allerdings ist ein Wechsel bei den einzelnen Fahrzeugen während des Wirtschaftsjahres nicht möglich. Aber zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres kann neu entschieden werden, für welches Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Methode angewandt werden soll.

9. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Grundaussführungen zur privaten Kfz-Nutzung handelt es sich um nicht abschließende Informationen. Diese Informationen ersetzen keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.